



## Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung, GebV-FMG)

Änderung vom 24. November 2021

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Fernmeldegebührenverordnung vom 18. November 2020<sup>1</sup> wird wie folgt geän-  
dert:

*Art. 24 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und Abs. 3*

<sup>1</sup> Beim mobilen Landfunk auf Frequenzen der Frequenzklasse A nach Artikel 6 Buch-  
stabe a der Verordnung vom 18. November 2020<sup>2</sup> über die Nutzung des Funkfre-  
quenzspektrums (VNF) beträgt die Gebühr für die Verwaltung und technische Kon-  
trolle des Frequenzspektrums pro zugeteilte Bandbreite von 12,5 kHz jährlich:

- a. für eine landesweite Frequenznutzung mit ortsfesten Funkanlagen:
  1. auf harmonisierten Frequenzen:
    - bis zu einer Bandbreite von 20 MHz: 50 Franken,
    - für zusätzliche Bandbreiten von mehr als 20 MHz bis 200 MHz: 35  
Franken,
    - für zusätzliche Bandbreiten von mehr als 200 MHz: 12.50 Franken;

<sup>3</sup> Werden von 12,5 kHz abweichende Bandbreiten zugeteilt, so wird die Gesamt-  
summe durch 12,5 kHz geteilt, auf die nächste ganze Zahl aufgerundet und mit dem  
entsprechenden Ansatz nach Absatz 1 multipliziert.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

<sup>1</sup> SR 784.106  
<sup>2</sup> SR 784.102.1

Der Bundespräsident: Guy Parmelin  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr